

Verpflichtung der Sportvereine

zur Nutzung der Bochumer Sportsttten unter Corona-Bedingungen

– Inzidenzstufe 1 - Außensportanlagen –

Zur Nutzung der stdtischen Sportsttten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Auf den Außensportanlagen ist die gemeinsame Sportausbung **ohne Mindestabstand und mit Krperkontakt** fr bis zu 100 Personen mit sichergestellter einfacher Rckverfolgbarkeit sowie ohne Negativtestnachweis zulssig.
- Ebenfalls zulssig ist die gemeinsame **kontaktfreie Sportausbung** auf den Außensportanlagen ohne Personenbegrenzung sowie ohne Negativtestnachweis.
- Zwischen verschiedenen Personengruppen oder allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig Sport auf einer Anlage treiben, ist dauerhaft der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten fr den gesamten Tag und drfen whrenddessen nicht verndert werden.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsrume ist unter Einhaltung der folgenden Hygienemanahmen zulssig:
 - Dauerhafte oder mindestens regelmige Durchlftung mit kurzen Lftungsintervallen
 - Ausreichende Anzahl von Gelegenheiten zum Hndewaschen bzw. zur Handhygiene, insbesondere vor der Nutzung der Rumlichkeiten
 - Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern
 - Regelmige Reinigung aller Kontaktflchen und Sanitrbereiche

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene oder Reinigung sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlsenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtten. Kann eine entsprechende Durchlftung nicht sichergestellt werden, drfen die Rumlichkeiten nicht genutzt werden.

- Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt dort, wo die allgemeinen Vorschriften zum Mindestabstand nicht gesichert eingehalten werden knnen, insbesondere aber in Warteschlangen, an Verkaufsstnden sowie Kassenbereichen. Innerhalb von Sanitranlagen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ebenso verpflichtend.
- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern im Trainingsbetrieb und zu Sportveranstaltungen im Freien ist fr bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis (oder nachweislicher Immunisierung) und sichergestellter einfacher Rckverfolgbarkeit zulssig. Zwischen den Personen mssen die allgemeinen Vorschriften zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden.
- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien ist fr mehr als 1000 Personen, hchstens aber einem Drittel der Gesamtkapazitt, ohne Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehpltzen und sichergestellter besonderer Rckverfolgbarkeit fr die Sitz- oder Stehpltze zulssig. Zwischen den Personen mssen die allgemeinen Vorschriften zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden.

Verpflichtung der Sportvereine

zur Nutzung der Bochumer Sportsttten unter Corona-Bedingungen

- Die Außensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Amateursport im Rahmen der oben genannten Regelungen zur Verfügung gestellt. Der Platz ist frhestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und sptestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen. Eine Begegnung und Vermischung mit anderen Nutzergruppen und Zuschauer*innen ist zu verhindern, insbesondere bei Ein- und Ausgngen.
- Die Zulssigkeit des Betriebs von Gaststtten richtet sich nach den Regelungen des § 19 Coronaschutzverordnung. Bei Fragen knnen Sie sich unter corona-ordnungsamt@bochum.de melden.

Stand: 1. Juli 2021

Verpflichtung der Sportvereine

zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzu haltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Sportstätte. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf den Außensportanlagen und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Kontaktdaten Verantwortliche/r

Verein:

Vor- und Nachname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an sportstaettenvergabe@bochum.de
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung – Westhoffstraße 17
44791 Bochum